



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Grieshaber, Carmen

Aktenzeichen : 047.02

Vorlage Nr. : GR-O 028/2016

Datum : 19.05.2016

Verteiler : BM, FV, Umlaufmappe, z.d.A.

Anlagen : Handout für Vereine

Thema:

Amtliches Bekanntmachungsblatt Bregtalkurier;
Beiträge von Vereinen und Karenzzeit

- öffentlich -

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung im Gemeinderat am 31.05.2016

1. Vom Hand-Out für Vereins-Veröffentlichungen im Bregtalkurier (siehe Anlage) wird Kenntnis genommen.
2. Der Vertrag mit dem Bregtalkurier soll von Seiten der Stadt Furtwangen in Ziffer 10 e) wie folgt ergänzt:

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Städte, der Gemeinde und die absolute Gleichbehandlung zu beachten. Beiträge von Fraktionen werden in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht. Dies gilt auch für Erfolgsberichte des Bürgermeisters vor einer Bürgermeisterwahl.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Herausgabe eines eigenen Amtsblatts ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden. Mit dem Bregtalkurier kommen die drei Gemeinden auch ihren Informationspflichten nach § 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) nach.

Amtsblätter dienen sowohl der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen als auch der Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern über das kommunalrelevante Geschehen. Es handelt sich hierbei um einen eigenständigen Informationsauftrag der jeweiligen Kommune, der sich vor allem aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergibt.

Selbstverwaltung in der Kommune bedeutet dabei auch bürgerschaftliche Mitwirkung am örtlichen Gestaltungsprozess.

Die Amtsblattlektüre soll die Einwohnerschaft informieren und das gedeihliche Zusammenleben in den Kommunen damit fördern. Dem dienen beispielsweise kontinuierliche Vereinsnachrichten.

1. Vereinsnachrichten

Im Vertrag mit dem Bregtalkurier vom 24.08.1976 ist deshalb in § 10 die Aufnahme von „Nachrichten der Kirchen, Vereine und Organisationen“ wie folgt geregelt:

„Diese sollen pro Interessent und Ausgabe nicht länger als 20 Druckzeilen = 12 Schreibmaschinenzeilen sein. (1 Schreibmaschinenzeile = 65 Anschläge). Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen können es insgesamt maximal 60 Druckzeilen = 36 Schreibmaschinenzeilen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Maß überschritten werden. Bei sonstigen Überschreitungen hat der Verlag das Recht, Kürzungen vorzunehmen.

Vereinsmitteilungen dürfen nur aus örtlich bezogenem Inhalt bestehen und keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Die für die Vereinsmitteilungen Verantwortlichen sind gehalten, bei der Abfassung ihrer Berichte darauf zu achten, dass ihre Mitteilungen mit dem Charakter des BREGTALKURIER als Amtsblatt vereinbar sind.

Soweit Mitteilungen gegen diese Grundsätze verstoßen, ist der Verlag im Benehmen mit den Bürgermeistern berechtigt, die Aufnahme abzulehnen.

Die Nachrichten und Mitteilungen sind bei der vom Verlag bestimmten Stelle einzureichen“.

Aufgrund der Ausführungen von Stadtrat Staudt in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2015 gibt es immer wieder Unmut bei den Vereinen, dass Berichte gekürzt oder gar nicht erscheinen.

Aus diesem Grunde wurde mit der Chefredaktion und der Lokalredaktion des Bregtalkurier zusammen gesessen, um diesen Punkt zu beraten. Dabei kam man überein, dass es für beide Seiten (Vereine als auch Redaktion) wichtig sei, diese Vertragsregelung näher zu bestimmen. Die Redaktion hat nun in Abstimmung mit dem Verlagshaus und der Stadt folgendes Hand-Out für die Vereine herausgegeben, um diesen Punkt des Vertrages klarer für die Vereine zu händeln. Dies wird den Vereinen, Kirchen, Kindergärten, Schulen über die Kommunen übermittelt.

Von Seiten der Kommune wurde auch die Berücksichtigung des prozentualen Gleichgewichts von Vereinsberichten der drei beteiligten Kommunen analog der Vergütungsregelung nach Einwohnerzahlen eingefordert.

2. Redaktionsstatut-Änderung

Das Amtsblatt soll bei Veröffentlichungen insbesondere vor Wahlen das Neutralitätsgebot wahren und die absolute Gleichbehandlung beachten.

Durch die Neuregelung von § 20 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (kurz: GemO) und die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Freiburg (Urteil vom 10. November 2015, Az. 5 K 1572/15) ist das derzeit geltende Redaktionsstatut dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb einer Karenzzeit von 6 Monaten vor Wahlen keine Beiträge von Fraktionen bzw. bei Bürgermeisterwahlen sowie auch keine Erfolgsberichte des Bürgermeisters im Amtsblatt veröffentlicht werden dürfen.

Stand der Vorberatungen

Beschluss Nr. 78 vom 06.07.1976:

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Angeboten der Südkurier GmbH in Konstanz und des Badischen Verlages GmbH in Freiburg, dass die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Furtwangen im Zusammenhang mit dem Bregtalkurier bzw. Lokalanzeiger kostenlos veröffentlicht werden können.

Er genehmigt den Abschluss eines Vertrages mit der Südkurier GmbH in Konstanz auf Herausgabe des Bregtalkuriers für die Gemeinden Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach. Er ist damit einverstanden, dass dieser Bregtalkurier als amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Furtwangen ab 1. Oktober 1976 regelmäßig wöchentlich erscheint und kostenlos an die Haushaltungen verteilt wird, wobei eine möglichst vollständige Haushaltsabdeckung angestrebt wird. Die Stadt Furtwangen bezahlt hierfür keine Kosten. Der Bürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Beschluss vom 24.02.2015 im Wege der Offenlegung:

Der Gemeinderat stimmt einer Vertragsänderung hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Kommunen zum Vertragsabschluss mit dem Anzeiger Südwest zu.

Den dadurch bedingten Ausgaben in Höhe von 7.800,00 € zzgl. MwSt. jährlich ab 1. Januar 2015 auf der Haushaltsstelle 1.0200.6580.000 wurde zugestimmt.

Kosten und Finanzierung

./.